S 46 SO 177/21 ER

Sachgebiet

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren

Abteilung Kategorie

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Niedersachsen-Bremen

Sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-

Bremen Sozialhilfe

_

Beschluss

-

Ablösungsprozessvom Elternhaus

Angemessenheit
Assistenzleistungen
besondere Wohnform
Betreuungsleistungen
Budgetneutralität
Eingliederungshilfe
Hilfe zur Pflege
Komplexleistungen
Mehrkostenvorbehalt
persönliches Budget
selbstbestimmte und

eigenverantwortliche Lebensführung UN-Behindertenrechtskonvention Werkstatt für behinderte Menschen Wohngemeinschaft für Menschen mit

Handicap

Wunsch- und Wahlrecht

Zielvereinbarung

Zusicherung

1. Der vorherige Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem gesetzlichen Mindestinhalt ist allenfalls formale Voraussetzung für den anschließenden Erlass eines Verwaltungsakts über ein persönliches Budget (Anschluss an BSG v. 28.01.2019 – <u>B 8 SO 9/19 R</u> – juris Rn. 27).

2. Bei der Prüfung, ob das persönliche Budget die Kosten der ohne das persönliche Budget zu erbringenden Leistungen überschreitet (sog. Grundsatz der Budgetneutralität nach § 29 Abs 2 Satz 7 SGB IX), ist auf diejenigen Kosten abzustellen, die anfallen würden, wenn

Leitsätze

der tatsächliche Bedarf durch den Sozialhilfeträger im Wege der Sachleistungsverschaffung gedeckt wird (Festhalten an LSG Niedersachsen-Bremen v. 20.08.2015 – <u>L 8 SO 327/13</u> – juris Rn. 22 f.).

3. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Betreuung und Pflege in einer stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform ist es entscheidend, ob die damit für die betroffene Person einhergehenden Einschränkungen und Belastungen nach allgemeiner Anschauung vertretbar und für sie tragbar sind. Dem Betroffenen muss in einer Einrichtung bzw. besonderen Wohnform die Führung eines Lebens möglich sein, das der Würde des Menschen (Art 1 GG; Art 1 Satz 1 BRK) entspricht (grundlegend Senatsurteil vom 28.01.2010 - L 8 SO 233/07 - juris Rn. 29 m.w.N. sowie Senatsurteil vom 26.5.2016 - L 8 SO 166/12 - juris Rn. 36; Senatsbeschluss vom 29.04.2016 - L 8 SO 77/16 B ER -).

4. Die Auslegung des Begriffs der besonderen Wohnform iSd § 104 Abs 3 S 3 SGB IX orientiert sich an der Definition der Wohnform nach § 42a Abs 2 S 1 Nr 2 und S 3 SGB XII, hat aber wegen der besonderen Bedeutung der Norm im Rahmen der Angemessenheitsprüfung iSd § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX nach deren Sinn und Zweck, eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum zu ermöglichen, eigenständig zu erfolgen.
5. Art. 19 lit. a UN-

Behindertenrechtskonvention (juris: UNBehRÜbk) begründet keinen subjektiven Anspruch des behinderten Menschen auf Gewährung von Sozialleistungen.

EingH-VO § 2 Nds AG SGB IX/SGB XII § 2 SGB IX § 103 Abs 2 SGB IX § 104 Abs 2

Normenkette

SGB IX § 104 Abs 3 SGB IX § 105 Abs 3 S 1 SGB IX § 113 SGB IX § 14 Abs 1 SGB IX § 29 SGB IX § 29 Abs 2 S 7 SGB IX § 4 SGB IX § 5 SGB IX § 6 Abs 1 Nr 7 **SGB IX § 94** SGB IX § 99 SGB X § 32 Abs 2 Nr 2 SGB X § 34 Abs 1 Satz 1 SGB XI § <u>43a</u> SGB XI § 71 Abs 4 SGB XII § 13 Abs 2 SGB XII § 42a Abs 2 S 1 Nr 2 SGB XII § 42a Abs 2 S 3 SGB XII § 64a SGG § 75 Abs 2 UN-BRK Art 19 lit a WBVG § 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 46 SO 177/21 ER Datum 04.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 SO 42/22 B ER Datum 13.12.2022

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 4. April 2022 wird zurĽckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Gründe:

Ι.

Im Streit ist die Bewilligung bzw. die Zusicherung eines Pers \tilde{A} ¶nlichen Budgets (pB) \tilde{A} ½ber Eingliederungshilfe f \tilde{A} ½r den Einzug in eine Wohngemeinschaft (WG) f \tilde{A} ½r Menschen mit Handicap.

Bei der 1999 geborenen Antragstellerin bestehen u.a. eine tuberĶse Sklerose (ICD-10 Q.85.1), eine symptomatische Epilepsie mit primĤr generalisierten AnfÄxllen (ICD-10 G40.2), eine Intelligenzminderung mit Verhaltenseigenheiten wie AggressivitÃxt und ImpulsivitÃxt (ICD-10 F71.1), eine expressive Sprachstörung (ICD-10 F80.1), eine AutismusspektrumstĶrung (ICD-10 F84.9) und eine (medikamentös behandelte) Epilepsie mit generalisierten Anfällen (ICD-10 G40.2). Sie ist als schwer behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie den Merkzeichen B, G und H anerkannt. Aufgrund ihrer BeeintrÄxchtigungen ist sie (im rechtlichen Sinn) nicht zu einer freien Willensbildung fÄxhig, in nahezu allen Angelegenheiten des tÄxglichen Lebens auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, pflegebedürftig nach dem Pflegegrad 4 und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Sie lebt im Haushalt ihrer Eltern in einem Einfamilienhaus in der Ortschaft H. der Gemeinde I. im Kreisgebiet des Antragsgegners, besucht tagsýber eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der Lebenshilfe H. und nimmt einmal in der Woche an einer Therapie im Autismus Therapie- und Beratungszentrum (J.) in K. teil; KostentrĤger dieser MaÃ⊓nahmen ist der Antragsgegner. Als ihre Betreuerin ist umfassend ihre Mutter (M) bestellt sowie eine ErgĤnzungsbetreuerin fýr bestimmte Mietvertragsangelegenheiten.

Nachdem die Eltern wegen des beabsichtigten Auszugs der Antragstellerin aus dem elterlichen Haushalt einige wohnortnahe Einrichtungen (besondere Wohnformen) der Behindertenhilfe besichtigt hatten, entschieden sie sich Anfang 2018 in L. am M., einem etwa 23 km von ihrem Wohnort entfernten, 850 Einwohner zĤhlenden Ort(-steil) bei (bzw. von) N., ein Haus für eine WG für Menschen mit Handicap zu errichten. Im Juli 2018 beantragte M als Betreuerin der Antragstellerin beim Antragsgegner ein pB für den Einzug in diese WG, das â∏ nach einer Konkretisierung Anfang 2019 â Leistungen u.a. für die Pflege und Betreuung, MobilitÃxt, Urlaubs- und Freizeitgestaltung, Haushalts- und Gartenpflege, persönliche Förderung (z.B. Reittherapie) und Arbeitsassistenz in der WfbM sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherung) enthalten sollte. In der WG (für maximal sechs Personen) sollen jüngere Menschen mit geistiger Behinderung und VerhaltensauffÄxlligkeiten leben, die durch einen Pflegedienst, aktuell durch den Dienst O., M., â∏rund um die Uhrâ∏∏ (teilweise mit 1:1-Betreuung) für monatliche Kosten von etwa 9.200,00 â∏¬ versorgt werden (letzte Kalkulation fýr insg. zwei Personen in der WG Anfang November 2022). Ein anderer an der WG Interessierter, Herr P. Q., fýhrt wegen des beabsichtigten Einzugs in diese WG ebenfalls ein beim Senat anhängiges Eilverfahren (-Â LÂ 8 SO 39/21 B ER -; nach dem Senatsbeschluss vom heutigen Tag ohne Erfolg). Entsprechende EilantrĤge von zwei weiteren an der WG Interessierten blieben ohne Erfolg, vor allem wegen unverhältnismäÃ∏iger Mehrkosten gegenüber denjenigen einer besonderen Wohnform (Sozialgericht â∏ SG â∏ Leipzig,

Beschluss vom 31.1.2022 â \square S 15 SO 156/21 ER -) bzw. wegen erheblicher Zweifel an der Geeignetheit der Betreuungsleistungen in der WG im konkreten Einzelfall (Landessozialgericht â \square LSG â \square Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2.6.2022 â \square L $\underline{8}$ SO 19/22 B ER -).

Nach Beteiligung der Pflegekasse der Antragstellerin (Barmer), die eine Teilnahme an der vom Antragsgegner initiierten Gesamtplankonferenz ablehnte, aber die Berücksichtigung des seit 2017 gewÃxhrten Pflegegeldes in monatlicher Höhe von 728,00 â∏¬ bzw. von Pflegesachleistungen (Gutscheine) mit einem monatlichen Wert von 1.612,00 â∏¬ als Teilbudget in Aussicht stellte, hörte der Antragsgegner M als Betreuerin der Antragstellerin im Juni 2020 zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrages auf GewĤhrung der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als Teil eines trägerübergreifenden pB wegen unverhältnismäÃ∏iger Mehrkosten an. Die Kosten der Pflegeleistungen (nach dem damaligen Kostenvoranschlag eines anderen Dienstes) in monatlicher HĶhe von rund 14.000,00 â∏¬ würden die Kosten für eine der Antragstellerin zumutbare besondere Wohnform um das Zwei- bis Dreifache übersteigen. Der Antragsgegner nahm von dieser Entscheidung im Weiteren Abstand und übersandte M am 18.8.2020 â∏∏ nach einer im Juli 2020 mit ihr durchgeführten Fallbesprechung â∏∏ eine Zielvereinbarung (ZV) für ein trägerübergreifendes pB in der Zeit von September 2020 bis August 2021 in monatlicher Höhe von 6.784,30 â∏¬ (davon Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX i.H.v. 2.837,55 â□¬, Hilfe zur Pflege nach SGB XII i.H.v. 2.334,75 â□¬ sowie Sachleistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI i.H.v. 1.612,00 â∏¬); daneben stünden der Antragstellerin noch ein Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 â∏¬ sowie Verhinderungspflege von umgerechnet 134,33 $\hat{a} \neg je$ Monat zur Verf $\tilde{A}^{1}/4$ gung (gesamt: 7.043,63 $\hat{a} \neg j$). Diese ZV unterschrieb M â∏unter Vorbehaltâ∏, ebenso eine weitere ZV im Januar 2021, in der allerdings keine Geltungsdauer aufgenommen wurde. Nach ̸bersendung eines (weiteren) Kostenvoranschlages eines früheren Dienstes (R.) für die Betreuung der Mitglieder der WG wurde für die ab Mai 2021 anwaltlich vertretene Antragstellerin eine Sachentscheidung über das pB verlangt.

Am 2.12.2021 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht (SG) Braunschweig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, um durch die vorlĤufige GewĤhrung eines pB in monatlicher Höhe von etwa 10.000,00 â∏¬ (abzüglich der Leistungen der Pflegekasse) die Pflege und Betreuung nach einem Einzug in die WG in L. sicherzustellen. Der Eilantrag ist auf ein pB über Leistungen der Eingliederungshilfe und (inkludierter) hauslicher Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (§ 103 Abs. 2 SGB XII) beschränkt worden und wird â∏ insb. in Bezug auf die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI â∏ nicht trĤgerļbergreifend geltend gemacht (Schriftsatz der ProzessbevollmĤchtigten der Antragstellerin vom 24.1.2022). Das SG hat den Eilantrag durch Beschluss vom 4.4.2022 abgelehnt und zur Begründung u.a. ausgeführt, dem im Zusammenhang mit dem Wohnen in einer WG geĤuÄ∏erten Wunsch der Antragstellerin könne wegen unverhältnismäÃ∏iger Mehrkosten gegenüber den Kosten für einen Aufenthalt in einer besonderen Wohnform von etwa 5.000,00 ⠬ je Monat nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX nicht entsprochen werden. Die spezielle Regelung des <u>§Â 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX</u>, nach der dem Wunsch der

leistungsberechtigten Person nach einem Wohnen auÄ erhalb von besonderen Wohnformen nach MĶglichkeit der Vorzug zu geben ist, sei hier nicht anwendbar; die (noch zu grļndende) WG fľr Menschen mit Handicap stelle in diesem Sinn keine Wohnform auÄ erhalb von besonderen Wohnformen dar, weil dort (ebenfalls) ausschlieÄ lich Menschen mit Behinderung betreut wļrden und damit der durch § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX verfolgte Inklusionszweck â das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung â nicht erreicht werden kĶnne. Eine Betreuung in einer besonderen Wohnform wie z.B. der S. Wohnen und Betreuen GmbH sei fļr sie zumutbar, weil dort auch jļngere behinderte Personen betreut wļrden; eine Trennung nach dem Alter der betreuten Personen sei im Recht der Eingliederungshilfe nicht angelegt. Im Ä brigen seien Gruppenstrukturen auch einem personellen Wechsel unterworfen und das geschulte Fachpersonal sei in der Lage, gruppendynamischen Prozessen hinreichend Rechnung zu tragen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 4.5.2022. Sie beruft sich weiterhin auf ihr (von M. ausgeübtes) Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 Abs. 1, §Â 104 Abs. 2 und 3 SGB IX bzw. unmittelbar aus Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), der einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Bestimmung der persĶnlichen LebensumstĤnde durch den Menschen mit Behinderung selbst enthalte. In diesem Zusammenhang ist fýr die Antragstellerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht worden, dass die aufgrund ihrer schweren BeeintrĤchtigungen erforderliche 1:1-Betreuung nur in der WG gewĤhrleistet und ein langfristiger Aufenthalt in einer besonderen Wohnform u.a. wegen der Zusammensetzung der Bewohner nach Alter sowie GrA¶A⊓e der Gruppen und der starren Besuchszeiten mit nur begrenzten auA∏erhA¤usigen AktivitA¤ten nicht zumutbar i.S. des <u>§ 104 Abs. 3 SGB IX</u> sei. Die Antragstellerin reagiere auf häufig wechselnde Kontakte und unvorhergesehene Situationen mit ̸berforderung, Anfallsbereitschaft und Aggressivität; sie benötige eine engmaschige Betreuung und ein reizarmes und vorhersehbares Umfeld. Zur Glaubhaftmachung, dass dies in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe nicht gewĤhrleistet sei, beruft sich die Antragstellerin auf die sie behandelnden Stellen, u.a. das Klinkum T., NeuropĤdiatrie mit SozialpĤdiatrischem Zentrum (Bericht des Direktors U. V. vom 16.9.2000), den Pflegedienst W. Ambulante Psychiatrische hAxusliche Krankenpflege (Bericht der Psychiatriefach- und Bezugspflegekraft X. vom 2.8.2021), das ATBZ (Stellungnahme der PĤdagoginnen Y. und Z. vom 3.9.2021) sowie ihren Hausarzt, Dr. AA., AB. (Attest vom 20.9.2021). In der Folge komme es auf einen Vergleich der Kosten für den Aufenthalt in einer besonderen Wohnform mit denjenigen der ambulanten Wohnsituation in der WG leben, ergebe sich auch aus <u>§ 104 Abs. Â 3 Satz 3 SGB IX</u>; die Vorschrift sei entgegen dem Standpunkt des SG auch bezogen auf den Einzug in die WG anwendbar, weil es sich dabei nicht um eine besondere Wohnform i.S. des § 42a SGB XII handele â∏ die Vertragsgestaltungen unterlägen nicht dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) â∏∏ und es in diesem Zusammenhang unerheblich sei, ob die leistungsberechtigte Person mit Menschen mit und ohne Behinderung zusammenlebt. Ungeachtet dessen kommen nicht alle vom Antragsgegner genannten besonderen Wohnformen für die Antragstellerin in Betracht, insb. nicht das inklusive Dorf AC. in WolfenbA1/4ttel, weil von dort die

Fahrten zur WfbM in das Kreisgebiet des Antragsgegners nicht durchgef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt werden w $\tilde{A}^{1}/_{4}$ rden. In anderen besonderen Wohnformen seien keine Pl \tilde{A} xtze verf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ gbar.

Der Antragsgegner h\tilde{A}\tilde{x}\text{lt die angefochtene Entscheidung f\tilde{A}^1\setar r zutreffend und macht (auch) im Beschwerdeverfahren geltend, die Leistungen für eine besondere Wohnform seien in diesem Einzelfall unter Berücksichtigung des besonderen Betreuungsaufwandes und des ihm zustehenden Auswahlermessens nach § 107 Abs. 2 SGB IX nicht nur nach den persĶnlichen, familiĤren und Ķrtlichen UmstĤnden zumutbar (vgl. den aktualisierten Vermerk des GeschĤftsbereichs Soziales vom 2.8.2022), sondern auch die passgenaue Hilfe. Auch besondere Wohnformen, von denen fýr die Antragstellerin in einer Entfernung vom Wohnort ihrer Eltern von bis zu 27 km sechs verschiedene verfügbar seien, bestünden aus Wohngruppen, für die eigene Mietverträge abgeschlossen würden. Die Strukturierung, Anleitung, engmaschige Begleitung und Betreuung bzw. stellvertretende ̸bernahme bei bestimmten Handlungen würden von der Antragstellerin unabhängig von der Wohnform benötigt. Der Wunsch nach Leistungen fýr einen Aufenthalt in der WG sei insoweit wegen unverhältnismäÃ∏iger Mehrkosten nicht angemessen i.S. des <u>§ 104 Abs. 2</u> und 3 SGB IX. Kostenzusagen von TrÄxgern der Eingliederungshilfe für andere an dem für den gegenwärtigen Aufenthalt in der besonderen Wohnform die Obergrenze des pB i.S. des § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX dar. Aus diesem Grund hat der Antragsgegner der Antragstellerin durch Bescheid vom 27.1.2022 für die Zeit ab dem Einzug in die WG ein pB in monatlicher Höhe von (nur) 5.172,30 â∏ gewÄxhrt. Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch erhoben, $\tilde{A}^{1}/4$ ber den $\hat{a} \square \square$ soweit ersichtlich $\hat{a} \square \square$ noch nicht entschieden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen VerwaltungsvorgĤnge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegte und auch im Ã□brigen zulässige, insbesondere statthafte (§ 172 Abs. 1 und 3 Nr. 1, §Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Beschwerde ist unbegründet. Das SG hat den Eilantrag zu Recht abgelehnt.

Einstweilige Anordnungen sind nach <u>ŧ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG</u> zur Regelung eines vorlĤufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhĤltnis zulĤssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nĶtig erscheint. Voraussetzung fľr den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenļber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden wľrde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs

als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§Â 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Gegenstand des Anordnungsverfahrens ist nach sachgerechter Auslegung des Antragsbegehrens (<u>§ 123 SGG</u>) entweder der von der Antragstellerin sinngemĤÃ∏ gegenüber dem Antragsgegner geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X), im Falle eines â∏ bislang nach dem Kenntnisstand des Senats noch nicht erfolgten â∏∏ Auszugs aus dem elterlichen Haushalt und des Einzugs in die WG für Menschen mit Handicap Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX einschlie̸lich Hilfe zur (häuslichen) Pflege nach <u>§Â 103 Abs. 2 SGBÂ IX</u> i.V.m. dem Siebten Kapitel des SGB XII im erforderlichen Umfang zu erhalten, nach dem zuletzt angekündigten Antrag konkret in monatlicher Höhe von 9.209,59 â∏¬ abzüglich der Leistungen der Pflegeklasse und zuzüglich eines anteiligen sozialhilferechtlichen Pflegegeldes i.H.v. 242,67 â∏¬. Oder das gerichtliche Eilverfahren betrifft den durch Widerspruch angefochtenen Bescheid des Antragsgegners vom 27.1.2022, durch den der Antragstellerin ein pB in monatlicher Höhe von 5.172,30 â∏¬ â∏∏ab dem Einzug in die WGâ∏∏ bewilligt worden ist. Da der Eilantrag im Ergebnis keinen Erfolg hat, mýssen die Fragen, ob die Bewilligung in zulÃxssiger Weise unter einer aufschiebenden Bedingung i.S. einer Nebenbestimmung nach §Â 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X erfolgt und welches streitige RechtsverhÄxltnis dem Anordnungsverfahren i.S. des <u>§ 86b Abs. 2 SGG</u> zu Grunde zu legen ist, nicht abschlieÃ∏end beantwortet werden. Einer Beiladung des für die Betreuung und Pflege in der WG vorgesehenen Pflegedienstes O. nach § 75 Abs. 2 SGG bedarf es bei dieser Ausgangslage nicht (vgl. allg. Senatsurteil vom 26.5.2016 â∏ L 8 SO 166/12 â∏∏ juris Rn. 28 f.; im Einzelnen auch noch spÄxter).

Rechtsgrundlage fýr die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines pB i.S. des <u>§Â 105 Abs. 3 Satz 1</u> i.V.m. <u>§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</u> sind <u>§ 99 Abs. 1</u> und 4 Satz 2 SGB IX i.V.m. <u>§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XII</u> und §Â§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung (jeweils in der am 31.12.2019 geltenden Fassung) i.V.m. <u>§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2</u>, 5, 6, 9, Abs. 3 SGB IX und <u>§Â§ 77</u> ff. SGB IX sowie <u>§ 103 SGB IX</u> (inkludierte Pflegeleistungen).

Der Antragsgegner ist als \tilde{A} ¶rtlicher Tr \tilde{A} ¤ger der Eingliederungshilfe (\hat{A} § 94 SGB IX i.V.m. \hat{A} § 2 Abs. \hat{A} 1 und 2 Satz 1 HS. 1 des Nieders \tilde{A} ¤chsischen Gesetzes zur Ausf \tilde{A} ½hrung des SGB IX und des SGB \hat{A} XII \hat{a} Nds. AG SGB IX/XII \hat{a} v. 24.10.2019, Nds. GVBI. S. 300) gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \tilde{A} § 29 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. \hat{A} § \hat{A} § 14 Abs. 1

SGB IX der für diese Leistungen sachlich und örtlich zuständige (erstangegangene) Rehabilitationsträger i.S. des <u>§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX</u>.

Die Ausführung von Leistungen der Teilhabe i.S. der <u>§Â§ 4, 5 SGB IX</u> â∏ auch nach Teil 2 des SGB IX (vgl. <u>§ 105 Abs. 3 SGB IX</u>) â∏∏ durch ein pB regelt <u>§ 29</u> Abs. 1 SGB IX, nach dem diese Leistungsform auf Antrag gewĤhrt wird, um dem Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein mĶglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (Satz 1). Bei der Ausführung des pB sind nach MaÃ∏gabe des individuell festgestellten Bedarfs die RehabilitationstrĤger, die Pflegekassen und die IntegrationsÄmmter beteiligt (Satz 2). Das pB wird von den beteiligten LeistungstrĤgern trĤgerļbergreifend als Komplexleistung erbracht (Satz 3), kann aber auch nicht trĤgerļbergreifend von einem einzelnen LeistungstrĤger erbracht werden (Satz 4). BudgetfĤhig sind auch bestimmte weitere Leistungen, die sich auf alltĤgliche und regelmĤÄ∏ig wiederkehrende Bedarfe beziehen (Satz 5). Die Beteiligung anderer RehabilitationstrĤger (und ggf. der Pflegekasse oder des Integrationsamtes) an dem pB erfolgt nach den allgemeinen Regeln des § 15 Abs. 2 SGB IX, nach dem der sog. Budgetbeauftragte von diesen die für den Teilhabeplan nach § 19 SGB IX erforderlichen Feststellungen unverzüglich anfordert (vgl. Satz 1). Die Feststellungen binden den leistenden RehabilitationstrĤger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden RehabilitationstrĤger eingegangen sind (Satz 2). Anderenfalls stellt der leistende RehabilitationstrĤger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest (Satz 3).

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wird ein pB in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Für budgetfähige Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 29 Abs. 1 Satz 5 SGB IX) weicht § 35a SGB IX hiervon ab; danach dürfen Sachleistungen nach §Â§ 36, 38 und 41 SGB IX nur in Form von Gutscheinen zur VerfA1/4gung gestellt werden. A§ 29 Abs. 2 SGB IX enthÃxIt weitere Regelungen, etwa zur ErfüIlungsfiktion der Leistungen des pB (Satz 3), der Wiederholung des Bedarfsermittlungsverfahrens für laufende Leistungen (Satz 4). Das pB muss den individuell festgestellten Rehabilitationsbedarf des Leistungsberechtigten decken und die erforderliche Beratung und Unterstýtzung sicherstellen (Satz 6). Dabei soll die Höhe des pB die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das persĶnliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht A¼berschreiten (Satz 7). A§ 35a SGBA XI bleibt unberührt (Satz 8). Nach § 29 Abs. 4 SGB IX schlieÃ⊓en der nach § 29 Abs. 3 i.V.m. <u>§Â§ 14, 15 SGB IX</u> zuständige Leistungsträger (der Bugdetbeauftragte) und die Leistungsberechtigten zur Umsetzung des pB eine ZV ab (Satz 1). Nach Satz 2 des Absatzes enthÃxIt diese mindestens Regelungen über die Ausrichtung der individuellen FA¶rder- und Leistungsziele (Nr. 1), die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs (Nr. 2), die QualitÃxtssicherung (Nr. 3) sowie die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets (Nr. 4). Die weiteren Regelungen betreffen die Kündigung der ZV (Sätze 3 bis 7) sowie den Zeitraum, für den die ZV abzuschlieÃ∏en ist (Satz 8).

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe i.S. des <u>§Â 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</u>. Nach <u>§ 99 Abs. 1 Alt. 1 SGB IX</u> erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGBÂ IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrĤnkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfÃ1/4 llt werden kann. Nach § 99 Abs. 4 SGBÂ IX kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen ýber die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen (Satz 1). Weil eine solche Rechtsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, gelten derzeit die §Â§ 1 bis 3 der (bisherigen) Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung entsprechend (vgl. Satz 2). Die Voraussetzungen fA1/4r die GewAxhrung von Eingliederungshilfe als Pflichtleistung liegen bei der mehrfach schwerstbehinderten, insbesondere geistig wesentlich behinderten (§ 2 Eingliederungshilfe-Verordnung) Antragstellerin ohne Zweifel vor.

Gegenstand des fýr den Einzug in die WG für Menschen mit Handicap beantragten pB sollen Leistungen zur sozialen Teilhabe im Wohnumfeld nach Teil 2 des SGB IX sein; dies kA¶nnen insbesondere Assistenzleistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und FÄxhigkeiten, zur FĶrderung der Verständigung und zur Mobilität sowie Besuchsbeihilfen sein (vgl. <u>§Â 113 Abs.</u> 1, Abs. 2 Nr. 2, 5, 6, 9 SGB IX). Daneben kommen für die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegegrad 4 nach §Â§Â 61, 61a SGB XII leistungsberechtigten Antragstellerin (inkludierte) Leistungen der hĤuslichen Pflege nach den <u>§Â§ 64a</u> bis <u>64f</u>, <u>64i</u> und <u>66 SGB XII</u> in Betracht, die bei einer Leistungserbringung au̸erhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S. des § 43a i.V.m. §Â 71 Abs. 4 SGBÂ XI von der Leistung der Eingliederungshilfe nach § 103 Abs. 2 Satz 1 SGB IX umfasst sind, solange die Teilhabeziele nach MaÃ∏gabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des fýr die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (sog. Lebenslagenmodell).

Ob diese Voraussetzungen hier ortsbezogen vorliegen, also in der (geplanten) WG für Menschen mit Handicap in L. keine Räumlichkeiten i.S. des § 43a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI zur Verfügung gestellt werden, weil für deren Ã□berlassung â□□ nach dem Standpunkt der Antragstellerin â□□ das WBVG keine Anwendung findet (vgl. § 71 Abs. 4 Nr. 3 lit. b SGB XI), kann der Senat nicht abschlieÃ□end beurteilen, weil im Eilverfahren die maÃ□geblichen Vertragsunterlagen (im Entwurf) nicht vollständig vorgelegt worden sind. Den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners sind allein Verträge über die Wohnraumüberlassung (Mietverträge im Entwurf) zu entnehmen. Nach § 1 Abs. 1 WBVG unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften als hybride Versorgungsform, bei der die Wohnraumüberlassung und die Pflege- oder Betreuungsleistung nicht rechtlich oder zumindest wirtschaftlich miteinander verknüpft sind, grundsätzlich nicht der Anwendung des WBVG (Bregger in jurisPK-BGB Band 2, 9. Aufl. 2020, §Â 1 WBVG Rn. 21; eingehend Klie, PflR 2018, 348 ff., 423 ff.). Allerdings ist das Gesetz

gemäÃ∏ § 1 Abs. 2 WBVG entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener VertrĤge sind und der Bestand des Vertrags über die Ã∏berlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist (Nr. 1), der Verbraucher an dem Vertrag über die Ã∏berlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhĤngig von dem Vertrag ýber die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann (Nr. 2) oder der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die ̸berlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags Ã⅓ber die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsÄxchlich abhÄxngig macht (Nr. 3). Nach dem Vortrag der Antragstellerin sollen die (zukünftigen) Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren rechtliche Vertretung alle Belange des Zusammenlebens selbst organisieren, verantworten und gestalten und die Pflege und Betreuung durch einen (ambulanten) Dienst rechtlich unabhĤngig von der ̸berlassung der Räumlichkeiten durch die Vermieterin sichergestellt werden (sog. vollständig selbstverantwortete WG). Obwohl Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sowohl die Wohnraumüberlassung als auch die konzeptionelle Planung der Pflege- und Betreuung der in der WG Lebenden (unter Einschaltung eines Pflegedienstes) ma̸geblich durch die Eigentümer der Immobilie, die Eltern der Antragstellerin, erfolgt bzw. erfolgen wird, unterstellt der Senat zu Gunsten der Antragstellerin, dass insoweit das WBVG keine Anwendung findet, also keine Räumlichkeiten i.S. des <u>§ 43a</u> i.V.m. <u>§Â 71 Abs. 4 SGB XI</u> þberlassen werden und sie gegenüber den dort vorgesehenen Leistungen der Pflegekasse in monatlicher Höhe von höchstens 266,00 â∏¬ (vgl. <u>§ 43a Satz 2 SGB XI</u>) zur Finanzierung der Betreuung in der WG mA¶glicherweise hA¶here Leistungen beanspruchen kann (Pflegesachleistungen nach <u>§ 36 SGBÂ XI</u>, Pflegegeld nach §Â 37 SGB XI bzw. Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI; vgl. dazu BSG, Urteil vom 11.11.2021 â∏ B 3 P 2/20 R â∏∏ juris Rn. 13 ff.). Hierfür spricht auch die Auskunft der für die Antragstellerin zuständigen Pflegekasse, der Barmer, im Rahmen der (sehr zurļckhaltenden) Beteiligung an der Bedarfsermittlung, nach der als Teilbudget der Pflegekasse Sachleistungen in wertmäÃ∏iger Höhe von max. 1.612,00 â∏¬ je Monat bei Pflegegrad 4 in Aussicht gestellt worden sind. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der Antragstellerin neben den Leistungen der Pflegekasse ein Anspruch auf ein (anteiliges) Pflegegeld nach § 64a Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII zustehen kann (nach dem Antrag im Eilverfahren i.H.v. 242,67 â□¬), weil trotz einer â□□Rund-um-die-Uhr-Versorgungâ□□ durch einen Dienst evtl. noch ein ungedeckter Pflegebedarf in Eigenverantwortung abzudecken ist (vgl. zum VerhĤltnis von Leistungen im Rahmen eines pB zur Abdeckung von Pflegesachleistungen bzw. Leistungen der Eingliederungshilfe zu einem gekal/4rzten Pflegegeld Sächsisches LSG, Beschluss vom 10.11.2020 â∏ <u>L 8 SO 67/20 B ER</u> â∏∏ juris Rn. 29 ff.). Die weitere Prüfung kann insoweit dem Verwaltungsverfahren vorbehalten bleiben.

Unter dieser Prämisse sind weitere, unter Umständen nach <u>§ 29 Abs. 1 Satz 5</u> <u>SGB IX</u> budgetfähige Leistungen, insbesondere der Pflegekasse, nicht Gegenstand des Verfahrens, weil das pB nach dem Antrag im Eilverfahren inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt worden ist und auch der unter einer

aufschiebenden Bedingung fýr den Fall des Einzugs in die WG ergangene Bewilligungsbescheid des Antragsgegners vom 27.1.2022 â∏ soweit ersichtlich â∏ ausschlieÄ

lich Teilhabeleistungen, konkret einfache und qualifizierte Assistenzleistungen i.S. des <u>§ 113 Abs. 2 Nr. 2</u> i.V.m. <u>§ 78 Abs. 2 SGB IX</u>, sowie â∏∏ unausgesprochen â∏∏ inkludierte Pflegeleistungen nach § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst (anders im Ausgangspunkt der im Januar 2019 konkretisierte Antrag vom 27.7.2018 auf GewĤhrung eines trĤgerübergreifenden pB). In diesem Sinn werden die insgesamt erforderlichen Geldleistungen nach dem zuletzt angekündigten Antrag im Gerichtsverfahren â∏abzüglich der von der Pflegekasse gewährten Pflegeleistungenâ∏ begehrt (vgl. Schriftsatz vom 4.11.2022). Dass das pB auch nicht trĤgerļbergreifend von einem einzelnen LeistungstrÄger erbracht werden kann, sieht § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nach neuem Recht ausdrücklich vor (einschränkend zur alten Rechtslage BSG, Urteil vom 11.5.2011 â∏ <u>B 5 R 54/10 R</u> â∏ juris Rn. 27 ff.; vgl. zu <u>§ 29 SGB IX</u> aber auch Oâ∏Sullivan in jurisPK-SGB IX, 1. Aufl. 2018, § 29 Rn. 46; Schneider in Hauck/Noftz, SGB IX, Erg.-Lfg. I/22, K § 29 Rn. 12). Ob eine solche BudgetbeschrÄxnkung rechtlich zulÄxssig ist, wenn inhaltlich sich entsprechende Leistungen von unterschiedlichen SozialleistungstrĤgern â∏ hier des TrĤgers der Eingliederungshilfe nach <u>§ 103 Abs. 2 SGB IX</u> i.V.m. <u>§Â 64a SGB XII</u> und der Pflegekasse (s.o.) â∏ beansprucht werden können, ob ein Einzelbudget also trĤger- und/oder (nur) bedarfs- bzw. rehabilitationsbezogen gewĤhrt werden darf (ersteres bejaht etwa v. Boetticher, Das neue Teilhaberecht, § 3 Rn. 155, S. 130; für eine Budgetabgrenzung nach Lebens- bzw. Rehabilitationsbereichen bereits Senatsurteil vom 20.8.2015 â∏ <u>L 8 SO 327/13</u>Â â∏∏ juris Rn. 20), bleibt der weiteren Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Nach dem gegenwÄxrtigen Antragsbegehren ist im vorliegenden Eilverfahren die Beiladung anderer LeistungstrĤger (<u>§Â 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG</u>) allerdings nicht geboten.

Die (ebenfalls) noch abschlie̸end zu klärende Frage, ob die Antragstellerin bzw. sie vertretend M und der Antragsgegner eine wirksame ZV abgeschlossen haben, steht der Bewilligung eines (hA¶heren) pB nach summarischer PrA¼fung der Sachund Rechtslage nicht entgegen. Insoweit bestehen zwar Zweifel, weil der Geltungszeitraum der zunĤchst geschlossenen ZV vom 18.8.2020 (bis August 2021) mittlerweile abgelaufen ist und die weitere ZV aus Januar 2021 nach den Verwaltungsvorgängen zwar von M â∏ ebenfalls â∏unter Vorbehaltâ∏ â∏ unterschrieben (am 20.1.2021), ihr aber wohl nicht zurĽckgeschickt worden ist; zudem enthÄxlt diese ZV keine Angaben über deren Geltungsdauer. Nach den Umständen des Einzelfalles spricht aber Ã∏berwiegendes dafür, dass sich (auch) der Antragsgegner â∏ unter Wahrung der Schriftform (entsprechend <u>§ 56 SGB X</u>) â∏∏ an die ZV gebunden sieht (vgl. auch sein an M gerichtetes Schreiben vom 25.1.2021, nach dem er den Erhalt der ZV bestĤtigt und den Erlass eines Leistungsbescheides angekündigt hat). Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschlie̸t, ist der vorherige Abschluss einer ZV mit dem gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB IX; früher nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur DurchfA¼hrung des A§ 17 Abs. 2 bis 4 des SGB IX â□□ Budgetverordnung â□□ vom 27.5.2004, BGBI I 1055; aufgehoben mit Art. 26 Abs. 1 des BTHG) allenfalls formale Voraussetzung für den anschlieÃ⊓enden Erlass eines Verwaltungsakts über das PB (BSG, Urteil vom

28.1.2021 $\hat{a} \sqcap \underline{B} \otimes SO 9/19 \hat{A} \otimes R \hat{A} \otimes SO 9/19 \hat{A}$ Geltungsdauer deren Wirksamkeit insoweit unberļhrt lÄxsst. Welche Konsequenzen sich få¼r den Anspruch auf ein pB ergeben, wenn eine ZV im Verwaltungsverfahren nicht zustande kommt, braucht an dieser Stelle nicht entschieden werden (nach bisheriger Rechtsprechung des Senats zur alten Rechtslage ist eine wirksame ZV stets Bewilligungsvoraussetzung, vgl. Senatsbeschlüsse vom 10.4.2014 â∏ <u>L 8 SO 506/13 B ER</u> â∏ juris Rn. 20 und â∏∏ <u>L 8 SO 16/14 B ER</u> â∏∏ juris Rn. 13; Senatsurteil vom 20.8.2015 â∏∏ <u>L 8 SO</u> 327/13 â∏∏ juris Rn. 17; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5.3.2020 â∏∏ L 8 SO 31/19 â∏ juris Rn. 33, 43; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.3.2019 â ☐ L 1 KR 58/19 B ER â ☐ juris Rn. 24; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.6.2017 â_{□□} <u>L 9 SO 474/12</u> â_{□□} juris Rn. 109 f.; a.A. Sächsisches LSG, Beschluss vom 11.11.2021 â∏∏ <u>L 8 SO 39/21 B ER</u> â∏∏ juris Rn. 31; OVG Bremen, Beschluss vom 25.5.2020 â_{□□} 2 B 66/20 â_{□□} juris Rn. 23; ausführlich Schneider in Hauck/Noftz, SGB IX, Erg.-Lfg. I/22, K § 29 Rn. 39Â f.; offen gelassen durch BSG, a.a.O.).

Entgegen dem Standpunkt des Antragsgegners ist die HA¶he des pB fA¼r die Betreuungsleistungen in der WG nach summarischer PrA¼fung der Sach- und Rechtslage nicht nach <u>§ 29 Abs. 2 Satz 7 SGBÂ IX</u> auf die Kosten fÃ¹/₄r einen (fiktiven) Aufenthalt der Antragstellerin in einer besonderen Wohnform (in monatlicher Höhe von 5.172,30 â∏¬) begrenzt. Nach dieser Vorschrift soll die Höhe des pB die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht $\tilde{\mathsf{A}}^{1}_{4}$ berschreiten, die ohne das pB zu erbringen sind (sog. Grundsatz der BudgetneutralitÃxt). Der Senat hat bereits entschieden, dass ein vom Grundsatz der BudgetneutralitÃxt abweichender Ausnahmefall dann vorliegt, wenn durch die Inanspruchnahme eines pB das Umsteigen auf eine ambulante Betreuung (z.B. durch den Bezug einer eigenen Wohnung) erst ermĶglicht wird. In diesem Fall sind für die Budgetobergrenze nach <u>§ 29 Abs. 2 Satz 7 SGBÂ IX</u> nicht die Kosten einer â∏∏ fiktiven â∏∏ Bedarfslage, hier einer alternativen Betreuung in einer besonderen Wohnform, sondern diejenigen aller individuell erst festzustellenden Leistungen (der ambulanten Betreuung) maÄngeblich; es ist also auf diejenigen Kosten abzustellen, die anfallen würden, wenn der tatsächliche Bedarf (hier der Betreuung in der WG) durch den TrĤger der Eingliederungshilfe im Wege der Sachleistungsverschaffung gedeckt wird (vgl. Senatsurteil vom 20.8.2015 â∏ L8 SO 327/13 â∏∏ juris Rn. 22 f.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2018 â∏∏ L 7 SO 3516/14 â∏∏ juris Rn. 71 f.). Dies zu Grunde gelegt, überschreitet das von der Antragstellerin begehrte pB der HA¶he nach nicht die Obergrenze aus A§ 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX. Der Antragsgegner hat zu den nach den eingereichten KostenvoranschlĤgen für das pB zugrunde gelegten Stundensätzen im Beschwerdeverfahren ausgefĽhrt, dass diese grundsÄxtzlich plausibel und angemessen und teilweise durch entsprechende Vergütungsvereinbarungen des Dienstes belegt seien. Die Kosten einer Sachleistungsverschaffung durch einen Leistungserbringer ohne pB wÄxren (sicherlich) vergleichbar hoch.

Dem Anspruch auf Zusicherung bzw. auf Bewilligung eines pB zur Bestreitung zukünftiger Betreuungskosten in der WG für Menschen mit Handicap in der von der Antragstellerin begehrten Höhe von monatlich etwa 7.500,00 â□¬ (dazu im

Einzelnen gleich) steht aber mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit entgegen, dass mit einer solchen Leistungsgewährung gemäà ÂS 104 Abs. 2 und 3 SGB IX unverhältnismäà ige Mehrkosten im Vergleich zu den Leistungen für einen Aufenthalt in einer besonderen Wohnform einhergehen würden und auch nicht Aspekte der Qualität der Wohnform bzw. der darin vorgesehenen Leistungen für eine abweichende Leistungserbringung sprechen.

Nach <u>§ 104 SGB IX</u> bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen (Abs. 1 Satz 1). Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (Abs. 2 Satz 1). Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen, wenn und soweit die HA¶he der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäÃ∏ig übersteigt und wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2). Die Angemessenheit hat sich damit nicht nur auf Kostengesichtspunkte zu erstrecken, sondern auf die Ausgestaltung der Leistung im ̸brigen, wie z.B. auf deren Qualität und Geeignetheit zur Erreichung der Teilhabeziele (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 280; vgl. auch SAxchs. LSG, Beschluss vom 22.3.2022 â∏∏ <u>L 8 SO 49/21 B ER</u> â∏∏ juris Rn. 33). Bei dieser Entscheidung ist zunĤchst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen (Abs. 3 Satz 1). Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände â∏ wie z.B. Alter, berufliche Tätigkeit, Familie und Partnerschaft (vgl. <u>BT-Drs. 18/9522, S. 280</u>) â∏∏ einschlieÃ∏lich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen (Abs. 3 Satz 2). Nach stĤndiger Rechtsprechung des Senates zu den VorgĤnger- bzw. Parallelvorschriften der §Â§ 9, 13 SGB XII (BT-Drs. 18/9522, S. 279) kommt es dabei entscheidend darauf an, ob die Betreuung und Pflege in einer vollstationären Einrichtung (bzw. besonderen Wohnform) und die damit für die betroffene Person einhergehenden EinschrĤnkungen und Belastungen nach allgemeiner Anschauung vertretbar und für die betroffene Person tragbar sind. Dem Betroffenen muss in einer Einrichtung (bzw. besonderen Wohnform) die Führung eines Lebens möglich sein, das der Würde des Menschen (Art. 1 GG; Art. 1 Satz 1 BRK) entspricht (grundlegend Senatsurteil vom 28.1.2010 â∏ <u>L 8 SO</u> 233/07 â∏∏ juris Rn. 29 m.w.N. sowie vom 26.5.2016 â∏∏ <u>L 8 SO 166/12</u> â∏∏ juris Rn. 36; Senatsbeschluss vom 29.4.2016 â∏∏ L 8 SO 77/16 B ER -). Kommt danach ein Wohnen au̸erhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird (Abs. 3 Satz 3). Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen (Abs. 3 Satz 5).

Nach diesen dem allgemeinen Recht ($\frac{\hat{A}\S}{33} \frac{33}{5} \frac{5}{5} \frac{1}{5}$) vorgehenden Regelungen sind die von dem Wunsch der Antragstellerin abweichenden Leistungen f \tilde{A}^{1} /4r einen Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe nach den Umst \tilde{A} ×nden des Einzelfalles mit ganz \tilde{A}^{1} /4berwiegender Wahrscheinlichkeit

zumutbar (§Â 104 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB IX). Nach der Bedarfsermittlung (B.E.Ni) des Antragsgegners, zuletzt â∏ soweit ersichtlich â∏ aktualisiert im August und September 2020, ist die Antragstellerin in allen Lebensbereichen auf eine umfassende Unterstützung und Hilfeleistung angewiesen, insbesondere bei der Aufnahme von (komplexeren) Informationen, Konzentration und zeitlichen sowie rĤumlichen Orientierung im Tagesablauf (ohne Verkehrssicherheit, Weglauftendenzen), der (mit engmaschiger Anleitung und Begleitung mĶglichen) AufgabenbewÄxltigung, zur Vermeidung von Auto- und Fremdaggressionen (Schlagen, Treten, Gegenstände werfen, BeiÃ∏en, Schubsen; insoweit ist jedoch wegen einer Medikamentenumstellung Anfang 2020 noch das konkrete AusmaÄ klärungsbedürftig, vgl. die in der Gesprächsnotiz des Antragsgegners vom 7.9.2020 festgehaltenen Ausführungen der M) und Medikamenteneinnahme, bei der VerstĤndigung mit der Umwelt, der GrundkĶrperpflege, der Nahrungsaufnahme (mit engmaschiger Begleitung aufgrund ungezÃ1/4gelten Appetits und mangelnden Durstgefühls), dem Besuch der WfbM und ihren Hobbies (Tablet, Malen, mit Autos spielen, mit dem Vater Tandem fahren, Schwimmen, Familienausflüge, Musik hören und mitsingen und dazu bewegen). Der Senat erachtet die Ausfļhrungen in dem Prļfvermerk des Antragsgegners (GeschÃxftsbereich Soziales) vom 2.8.2022 zu den persönlichen, familiÃxren und örtlichen Umständen des gewünschten Aufenthalts in der WG und einer alternativen besonderen Wohnform als plausibel und überzeugend. Danach sind unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigungen, die eine 24 Stunden am Tag wĤhrende Betreuung erfordert, die in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe vorgehaltenen Leistungen zur Deckung der individuellen Bedarfe der Antragstellerin an Teilhabe und Pflege geeignet; bei dieser Bewertung ist auch die besondere Sachkunde des Fachbereichs des Antragsgegners zu berücksichtigen. Die Antragstellerin wird ihr Leben lang der Betreuung und pflegerischen Versorgung bedürfen und sowohl bei einem Einzug in die WG in L. als auch bei einer Aufnahme in einer besonderen Wohnform ihren gegenwÄxrtigen Sozial- und familiĤren Raum verlieren. Allerdings ist im Verwaltungsverfahren noch dem Einwand nachzugehen, ein Wechsel in eine besondere Wohnform der Behindertenhilfe sei der Antragstellerin nicht zuzumuten, weil sie auf hĤufig wechselnde Kontakte und unvorhergesehene Situationen mit Anberforderung, Anfallsbereitschaft und AggressivitÄxt reagiere und aus diesem Grund ein reizarmes und vorhersehbares Umfeld benĶtige, das in der WG, aber nicht in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe gewĤhrleistet sei (vgl. auch die Stellungnahmen der die Antragstellerin behandelnden Stellen, u.a. des Klinkums T., NeuropĤdiatrie mit SozialpĤdiatrischem Zentrum (Bericht des Direktors U. V. vom 16.9.2000), des Pflegedienstes W. Ambulante Psychiatrische häusliche Krankenpflege (Bericht der Psychiatriefach- und Bezugspflegekraft X. vom 2.8.2021), des J. (Stellungnahme der PĤdagoginnen Y. und Z. vom 3.9.2021) sowie des Hausarztes, Dr. AA., AB. (Attest vom 20.9.2021). Dies bedarf einer (fach-)medizinischen und/oder pĤdagogischen Bewertung. Angesichts des Umstandes, dass besondere Wohnformen der Behindertenhilfe auf die Betreuung von Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen ausgerichtet sind (ggf. in kleineren Wohngruppen und mit festen Pflege- bzw. Bezugspersonen, teilweise in 1:1-Betreuung), erachtet es der Senat allerdings nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass aufgrund der besonderen BeeintrĤchtigungen der

Antragstellerin ein Aufenthalt in einer besonderen Wohnform wegen Unzumutbarkeit i.S. des <u>§ 104 Abs. 3 Satz 1</u> und 2 SGB IX von vorneherein ausscheidet. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass der Antragstellerin der Aufenthalt in einer besonderen Wohnform aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten GrÃ⅓nden nicht zuzumuten ist, erscheint es einstweilen zumutbar, das weitere Verwaltungsverfahren abzuwarten. In diese Bewertung ist mit einzubeziehen, dass die Eltern einen Aufenthalt der Antragstellerin in einer besonderen Wohnform seit 2018 (kategorisch) ausschlieÃ⊡en. Insoweit verfängt auch nicht ihr pauschaler Einwand, ein Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe sei der Antragstellerin wegen der altersmäÃ⊡igen Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zumutbar (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 16.12.2021) oder es seien (derzeit) keine Betreuungsmöglichkeiten verfÃ⅓gbar.

Ob und inwiefern die familiÄxre Beziehung der Antragstellerin zu ihren Eltern, Gro̸eltern und ihrer groÃ∏en Schwester durch einen Einzug in die WG, den dortigen Sozialraum und die Einbindung der Eltern in die Organisation und Ausführung der Betreuung der Antragstellerin â∏ positiv oder negativ â∏∏ beeinflusst werden kann, bedürfte wegen des bei Menschen mit geistiger Behinderung sehr komplexen AblA¶sungsprozesses vom Elternhaus (vgl. dazu etwa Schultz, AblA¶sung vom Elternhaus: der A∏bergang von Menschen mit geistiger Eltern, 2010) ggf. noch einer weiteren Betrachtung. Dieser Umstand steht aber â∏ wie auch die annähernd gleiche Entfernung der WG und der in Betracht kommenden besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe vom Wohnort der Eltern von 20 bis 30 km â∏ der Annahme der Zumutbarkeit von Leistungen für eine besondere Wohnform der Behindertenhilfe grundsAxtzlich nicht entgegen. Das Wohn- und Lebensumfeld der Eltern ist l\(\tilde{A}\)\nmindlich gepr\(\tilde{A}\)\nmigt und erfordert \(\tilde{a}\)\|\ so oder so â∏∏ für (familiäre) Besuche bzw. zum Abholen und Hinbringen der Antragstellerin (z.B. bei Wochenendaufenthalten im elterlichen Haushalt) die Nutzung eines Kfz bzw. eines Behindertenfahrdienstes.

Gegenüber dem kleinen Ort L., selbst wenn dort eine (inklusive) Teilhabe der WG am Dorfleben mĶglich erscheint, bieten besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe regelmäÃ∏ig eine besondere Infrastruktur für inklusives Leben, zum Teil mit angegliederter TagesfĶrderstĤtte oder WfbM und Therapieangeboten. Dass einige der sechs in WohnortnĤhe liegenden besonderen insbesondere das im Rahmen des Wettbewerbs â∏Ausgezeichnete Orte im Land der Ideenâ∏ 2018 prämierte inklusive Dorf AC. in W. (vgl. AD.), steht der Zumutbarkeit einer entsprechenden Leistung nicht entgegen. Solange die Eingliederungshilfe für den gegenwärtigen Besuch der WfbM bestandskräftig bewilligt ist, kann daraus auch eine (gesonderte) Fahrtkostenübernahme für den weiteren Werkstattbesuch in Betracht kommen (BSG, Urteil vom 27.2.2020 â∏∏ B 8 SO 18/18Â R â□□ juris Rn. 12; vgl. auch Senatsbeschluss vom 27.7.2021 â□□ L 8 SO 79/21 B ER â □ juris Rn. 15). Im à □ brigen wà ¤re nach den Umstà ¤nden des Einzelfalles zu erwĤgen, ob der Antragstellerin unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen und behinderungsbedingten BeeintrĤchtigungen ggf. ein

Wechsel der WfbM zuzumuten ist.

Die Zumutbarkeit der Leistungen für eine besondere Wohnform (der Behindertenhilfe) zu Grunde gelegt, ist der Wunsch der Antragstellerin, der wegen ihrer schweren geistigen Behinderung stellvertretend durch M geäuÃ□ert wird (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2013 â□□ B 8 SO 18/12 R â□□ juris Rn. 15), nach einer anderen Gestaltung der Leistung durch Ã□bernahme der Kosten der Betreuung in der WG zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nach MaÃ□gabe des §Â 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGBÂ IX nicht angemessen (dazu im Einzelnen gleich).

Diese Angemessenheitsprå¼fung ist hier nicht nach <u>ŧ 104 Abs. 3 Satz 3 SGBÅ IX</u> ausgeschlossen, nach dem einer von der leistungsberechtigten Person gewünschten Wohnform der Vorzug zu geben ist, wenn ein Wohnen auÃ∏erhalb von besonderen Wohnformen in Betracht kommt; insoweit wird A¼berwiegend vertreten, dass aus dieser Vorschrift bei gleicher Eignung der Leistungen in der Rechtsfolge eine bindende Entscheidung des RehabilitationstrÄxgers ohne Kostenvergleich folgt (Siefert, jurisPR-SozR 7/2017 Anm. 1; Gutzler in Hauck/Noftz, SGB IX, Erg.-Lfg. XII/20, K § 104 Rn. 33 f.; Kellner in BeckOK SozR, § 104 SGB IX Rn. 15; Wehrhahn in jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, § 104 Rn. 15; v. Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 84, S. 333, der diese Vorschrift als Unterfall der Unzumutbarkeit i.S. des § 104 Abs. 3 Satz 1 und 5 SGB IX ansieht). Das SG hat zu Recht entschieden, dass <u>§Â 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX</u> hier tatbestandlich nicht anwendbar ist, weil durch einen Einzug in die WG für Menschen mit Handicap in L. kein Wohnen â∏auÃ∏erhalb von besonderen Wohnformenâ∏ begründet würde; die Räumlichkeiten der WG verbunden mit der Betreuung durch einen Dienst stellen nach dem im gerichtlichen Eilverfahren gebotenen Prüfungsumfang selbst eine besondere Wohnform in diesem Sinne dar.

Die Auslegung des Begriffs der besonderen Wohnform i.S. des § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX hat wegen der besonderen Bedeutung der Norm im Rahmen der Angemessenheitsprýfung i.S. des § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX nach deren Sinn und Zweck, eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensful⊓hrung im eigenen Wohnraum zu ermöglichen, eigenständig zu erfolgen. Im Grundsatz orientiert sie sich an der Definition der Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII (ebenso Bieback in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 104 SGB IX Rn. 9). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm, der Gesetzeshistorie sowie -systematik und Sinn und Zweck der Regelung.

Der Begriff der besonderen Wohnform ist gesetzlich nicht definiert und wird im SGBâ\[]IX und im SGB XII (ansonsten) nur vereinzelt verwandt, insbesondere durch eine Bezugnahme auf die in Â\[\frac{1}{2}\) 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII definierte Wohnform (vgl. Â\[\frac{1}{2}\] 13 Abs. 5 Satz 1 SGB IX und Â\[\frac{1}{2}\] A\[\frac{1}{2}\] 3 O Abs. 7 Satz 1 SGB XII; so auch in Â\[\frac{1}{2}\] 14 Abs. 4 Satz 2 WBVG), die u.a. eine VerknÃ\[\frac{1}{2}\] 4pfung der Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX mit der WohnraumÃ\[\frac{1}{2}\] berlassung voraussetzt. Im juristischen Sprachgebrauch hat sich der Begriff der sogenannten â\[\frac{1}{2}\] besonderen Wohnform nach Â\[\frac{1}{2}\] 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII\[\frac{1}{2}\] etabliert (vgl. etwa \(\frac{1}{2}\) 17006, S. 17, 34; \(\frac{1}{2}\) BT-Drs. 19/14120, S. 25; \(\frac{1}{2}\) BR-Drs.

486/20, S. 64; BSG, Urteil vom 5.8.2021 â□□ B 4 AS 26/20 R â□□ juris Rn. 33). Der Begriff beruht auf Art.â∏19 BRK (dort â∏particular living arrangementâ∏; in Deutschland geltendes Recht seit der Verabschiedung des Gesetzes zu den Protokollen vom 9.7.2008 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien und der Republik Kroatien vom 21.12.2008, verĶffentlicht am 31.12.2008, BGBI. II S. 1419, 1420) und betrifft Wohnformen, die speziell für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschrĤnken (vgl. Zinsmeister in Dau/Dýwell/Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 104 Rn. 8). Im früheren Eingliederungshilferecht nach dem SGB XII waren diese Wohnformen in der Regel vom Begriff der stationÄxren Einrichtung (vgl. <u>§ 13 Abs. 2 SGB XII</u>) erfasst. Hintergrund der Einführung des Begriffs sind (auch) die Trennung von Fach- und lebensunterhaltssichernden Leistungen im Recht der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (vgl. § 93 Abs. 1 SGB IX) und die Aufgabe der zuvor leistungsprĤgenden Begriffe der ambulanten und (teil-)stationĤren Leistungen, um die notwendige UnterstĽtzung des Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur am notwendigen individuellen Bedarf auszurichten (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 266; Frerichs in Hauck/Noftz, SGB IX, Erg.-Lfg. 1/22, K §Â 93 Rn. 16-19). Die Aufgabe dieser Terminologie hat in systematischer Hinsicht die Einführung neuer Begrifflichkeiten und Abgrenzungen nicht nur im Eingliederungshilfe- und Existenzsicherungsrecht (§ 42a Abs. 2 SGB XII) erfordert, sondern auch im Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung (vgl. <u>§Â 43a, §Â 71</u> Abs. 4 SGB XI; dazu bereits oben). Da letztere aber in erster Linie die Finanzierung von stationären oder ihnen gleichgestellten MaÃ∏nahmen und die (unveränderte) Lastenverteilung zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nach bisherigem Recht bezwecken (vgl. BT-Drs. 18/9518, S. 72; Schmidt in BeckOGK, SGB XI <u>§Â 71</u> Rn. 38), sind sie zur Auslegung des Begriffs der besonderen Wohnform i.S. des <u>§Â 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX</u> grundsÃxtzlich nicht geeignet. Diese (erst) auf Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeführte Vorschrift dient nämlich dem Ziel der Eingliederungshilfe im Bereich des Wohnens, den Leistungsberechtigten eine mĶglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensfļhrung im eigenen Wohnraum zu ermĶglichen (vgl. §â∏∏113 Abs.â∏∏1 Satz 2 SGB IX). Insoweit sollen nach den Gesetzesmaterialien im Lichte der BRK, der bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist (st. ARechtsprechung des Senats, vgl. Senatsbeschluss vom 26.4.2016 $\hat{a} \square \square \underline{L 8 SO 77/16 B ER} \hat{a} \square \square$ sowie vom 3.5.2021 $\hat{a} \square \square$ L 8 SO 47/21 B ER â∏∏ juris Rn. 18; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 â∏∏ 2 BvC 62/14 â∏ juris Rn. 60 ff.; BVerfG, Beschluss vom 21.3.2016 â∏ 1 BvR 53/14 â∏∏ juris Rn. 4; BVerfG, Beschluss vom 10.10.2014 â∏∏ $\frac{1 \text{ BvR } 856/13}$ â∏∏ juris Rn. 6; BVerfG, Beschluss vom 23.3.2011 â∏ 2 BvR 882/09 â∏∏ juris Rn. 52), inklusive Angebote geschaffen werden, in denen Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten fÃ1/4r Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier fÃ¹/₄hren können (BT-Drs. 18/10523, S. 4, 62; vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum BTHG und die GegenäuÃ∏erung der Bundesregierung in BT-Drs. 18/9954, S. 21, 66 jeweils zu Ziff. 38). Auch wenn § 42a SGB XII mit einer

differenzierenden Bestimmung existenznotwendiger Bedarfe fýr Unterkunft und Heizung einen anderen Zweck verfolgt, orientiert sich die Auslegung des Begriffs der besonderen Wohnform i.S. des <u>§ 104 Abs. 3 Satz 3 SGBÂ IX</u> wegen der im SGB IX und SGB XII ý blichen Begriffsverwendung grundsà xtzlich an der gesetzlichen Definition in § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII. Gleichwohl ist der Begriff eigenständig (funktionsdifferent) nach der o.g. Zielrichtung auszulegen. Bei der Beurteilung, ob mit der Wahl einer neuen Wohnform ein Wohnen â∏auÃ∏erhalb von besonderen Wohnformenâ∏ vorliegt, ist aber nach den Umständen des Einzelfalls entscheidend, ob in der neuen Wohnform eine mĶglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensful\pihrung im eigenen Wohnraum erreicht wird. Hierbei sind die Berichte, Leitlinien und Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Art. 34 BRK zur Auslegung der Konventionsbestimmungen und zur Rechtslage in Deutschland zu berücksichtigen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 â∏☐ 2 BvC 62/14 â∏∏ juris Rn. 62, 65; weitergehend SG Hamburg, Urteil vom 4.12.2018 â∏ S 28 SO 279/14 â∏∏ juris Rn. 7 sowie Theben, Artikel 19 UN-BRK â∏∏ Segen und Verhei̸ung, DVfR Forum A, A5-2019; vgl. auch Waldhorst-Kahnau in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 45 ff.), insb. die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gemeinschaft (abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/), nach der sich besondere Wohnformen i.S. des Art. 19 lit. a BRK durch einen segregierenden Charakter und bestimmte Merkmale auszeichnen, wie zum Beispiel durch die Verpflichtung, ggf. nicht frei wÄxhlbare Assistentinnen und Assistenten zu teilen, fehlende Kontrolle auf alltĤgliche Entscheidungen sowie fehlende Wahlfreiheit hinsichtlich der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, starre AblĤufe losgelĶst von persĶnlichem Willen und PrĤferenzen evtl. mit identischen AktivitĤten am selben Ort fļr eine Gruppe von Menschen unter der Aufsicht einer bestimmten Person, meist auch durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Personen mit Behinderungen, die in derselben Umgebung leben, ggf. mit ̸berwachung der Wohnverhältnisse etc. (vgl. S. 6 ff. der Bemerkung). Wegen der fiskalischen Bedeutung einer Dispensierung des Mehrkostenvorbehalts sind an die Verwirklichung einer selbstbestimmten Wohn- und Lebenssituation durch ein Leben â∏auÃ∏erhalb einer besonderen Wohnformâ∏ i.S. des <u>§ 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX</u> allerdings qualitative Anforderungen zu stellen (zu bejahen z.B. bei inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten fÃ¹/₄r Menschen mit und ohne Behinderungen, vgl. <u>BT-Drs.</u> 18/10523, S. 4, 62), die es â∏∏ soweit sie vorliegen â∏∏ rechtfertigen, dass der subjektive Wunsch der leistungsberechtigten Person nach Leistungen fļr eine bestimmte Wohnform â∏ bei Vorliegen einer zumutbaren Alternative â∏ dem das Sozialrecht allgemein und das Sozial- und Eingliederungshilferechtliche im Besonderen prÄxgenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (zum Recht der Eingliederungshilfe vgl. etwa BSG, Urteil vom 11.9.2020 â∏ B 8 SO 22/18 R â∏∏ juris Rn. 19 a.E.; BSG, Urteil vom 19.5.2022 â∏∏ BÂ 8 SO 13/20 R â∏ juris Rn. 18 a.E.; Luthe in jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, § 8 Rn. 52 ff.) vorgeht. Angesichts des individuellen und personenzentrierten Ma̸stabs der Eingliederungshilfe (vgl. jüngst BSG, Urteil vom 19.5.2022 â∏∏ B 8 SO 13/20 R â∏∏ juris Rn. 18; vgl. auch <u>BT-Drs. 18/9522, S. 333</u>) und der ihrer Art nach äuÃ∏erst vielfĤltigen gemeinschaftlichen Wohnformen fļr Menschen mit Behinderung (vgl. nur Klie, PfIR 2018, 348Â ff., 423 ff.) wird eine allgemeine, vom Einzelfall

unabh \tilde{A} mngige Grenzziehung, ab wann diese qualitativen Anforderungen erf \tilde{A} ¹/₄llt sind, kaum m \tilde{A} ¶glich sein.

Dies zu Grunde gelegt, ist die WG fýr Menschen mit Handicap (auch) als eine besondere Wohnform i.S. des <u>§ 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX</u> anzusehen. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage fÃxIIt sie schon unter den Begriff i.S. des <u>§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 SGBÂ XII</u>. Eine solche Wohnform liegt danach vor, wenn Leistungsberechtigte nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX allein oder zu zweit ein persĶnlicher Wohnraum und zusĤtzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach <u>§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII</u> zu Wohnzwecken überlassen werden. Nach der zuletzt genannten Norm ist der sog. persönliche Wohnraum ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird; zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden. Die der Antragstellerin in der WG zur Verfļgung stehenden RĤumlichkeiten bzw. das zur alleinigen Nutzung vorgehaltene Zimmer erfüllen nicht den Begriff der Wohnung i.S. des § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII, weil sie von den RA¤umlichkeiten der A¾brigen Interessenten der Wohnform nicht baulich getrennt sind (vgl. hierzu auch BT-Drs. 18/9522, Seite 335). Neben dem persĶnlichen Wohnraum sollen ihr auch zusĤtzliche RĤumlichkeiten i.S. von <u>§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII</u> zu Wohnzwecken ýberlassen werden. Welche Anforderungen an die weitere Voraussetzung i.S. des §Â 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (grundsicherungsrechtlich) zu knüpfen sind, dass die Räumlichkeiten â∏zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IXâ∏ überlassen werden, muss hier nicht abschlieAnend entschieden werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift, deren Entstehung und Systematik sowie Sinn und Zweck spricht ̸berwiegendes dafür, dass die Wohnraumüberlassung und die Gewährung von Eingliederungshilfe weder aus einer Hand noch in einer â∏ nach altem Begriffsverständnis â∏ stationären Einrichtung erfolgen müssen bzw. eine solche finale Verknüpfung nur bei einer unter Anwendung des WBVG fallenden Wohnraumüberlassung anzunehmen ist (so überzeugend SG Aachen, Urteil vom 19.3.2021 â∏∏ <u>S 19 SO 59/20</u> â∏∏ juris Rn. 33 f.; a.A. SG Marburg, Urteil vom 21.10.2020 â∏∏ <u>S 9 SO 34/20</u> â∏∏ juris Rn. 30). Danach liegt hier bereits die Annahme einer besonderen Wohnform i.S. des <u>§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3</u> SGB XII nahe, weil die WG für Menschen mit Handicap konzeptionell so ausgerichtet ist, dass diejenigen, die dort Wohnraum mieten, (notwendig) auch Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGBÂ IX (und ggf. inkludierte Pflegeleistungen) nach dem für die WG entwickelten Konzept unter Einbindung von (derzeit) einem Pflegedienst erhalten, in der WG also ausschlie̸lich Menschen mit Behinderungen betreut werden (zu diesem Aspekt vgl. auch SG Aachen, a.a.O., Rn. 35 m.w.N. sowie die Vorinstanz). Auch eine eigenstĤndige Auslegung des Begriffs i.S. des §Â 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX, die sich an dem Sinn und Zweck orientiert, eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensful⊓hrung im eigenen Wohnraum zu erreichen, führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Nach den Umständen des Einzelfalls dýrfte die Beteiligung der Mitglieder der WG an der gemeinsamen Planung und Organisation der Betreuung und Pflege (i.S. eines gemeinsamen Konzepts) gewisse Gestaltungs- und EntfaltungsspielrĤume für

die Pflege, aber auch für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eröffnen. Diesen MĶglichkeiten sind aber wegen der Einbindung der einzelnen Person in die Gruppe und der individuellen VerhÄxltnisse der Antragstellerin sowie evtl. weiterer â∏ ebenfalls schwer behinderter â∏ Mitglieder der WG auch Grenzen gesetzt. Die Möglichkeit, Assistenzkräfte frei zu wählen, dürfte nur theoretisch bestehen; faktisch soll (nach bisheriger Planung) die Betreuung und Pflege durch einen Pflegedienst erbracht werden und dies auch durch eine gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen (sog. Poolen). Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die (potentiellen) Mitglieder der WG eine Mitsprache bzw. Mitbestimmung betreffend die Zusammensetzung der Gruppe bzw. welchen Einfluss sie auf den Abschluss der (Einzel-)MietvertrĤge durch die Eigentļmer des Hauses haben werden. Der Antragsgegner weist im Zusammenhang mit einer Vergleichbarkeit der WG mit einer besonderen Wohnform (der Behindertenhilfe) zutreffend darauf hin, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer schweren Beeinträchtigungen â∏∏ losgelöst von der Wohnform â∏ Strukturierung, Anleitung, (engmaschige) Begleitung und Betreuung sowie eine stellvertretende Ã\u00f4bernahme bei bestimmten Angelegenheiten benĶtigt und diese Bedarfe in Ĥhnlicher Weise in einer (kleineren) Wohngruppe einer besonderen Wohnform (der Behindertenhilfe) gedeckt werden kA¶nnten. Nach bisherigem Stand des (Verwaltungs-)Verfahrens wird eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensful⊓hrung im eigenen Wohnraum durch einen Einzug in die WG nicht in der Weise verwirklicht, dass von einem Leben â∏auÃ∏erhalb einer besonderen Wohnformâ∏∏ auszugehen ist und es danach gerechtfertigt wÃxre, von einer Angemessenheitsprüfung i.S. des §Â 104 Abs. 2 und 3 SGB IX von vorneherein abzusehen.

Die HĶhe der Kosten der gewļnschten Eingliederungshilfeleistung (einschlie̸lich Pflegeleistungen i.S. des <u>§ 103 Abs. 2 SGB IX</u> i.V.m. dem Siebten Kapitel des SGB XII) bei einem Einzug in die WG übersteigen die Höhe der Kosten fÃ1/4r die vergleichbare Leistung in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe aller Voraussicht nach unverhĤltnismĤÃ∏ig. Die Angemessenheitsobergrenze greift wie in der Sozialhilfe auf die â∏unverhältnismäÃ∏igen Mehrkostenâ∏∏ zurück und bezweckt den notwendigen Ausgleich zwischen den das Wunsch- und Wahlrecht leitenden Vorstellungen der leistungsberechtigten Person über die Leistungserbringung und dem den TrÄxgern der Eingliederungshilfe obliegenden Gebot der Wirtschaftlichkeit (BT-Drs. 18/9522, S. 279). Nach dem jüngsten Kostenvoranschlag des Pflegedienstes O. (vgl. den Schriftsatz der ProzessbevollmĤchtigten der Antragstellerin vom 4.11.2022) belaufen sich die prognostizierten Kosten bei einer GröÃ∏e der WG von fünf Personen auf monatlich ca. 9.200,00 â∏¬. Nach Abzug von Pflegesachleistungen nach dem SGB IX â∏ hier nach einem Pflegegrad von 4 in monatlicher Höhe von 1.696,00 â \square ¬ (s.o.)Â â \square \square sind nach der Kalkulation die vom Träger der Eingliederungshilfe zu tragenden Kosten mit etwa 7.500,00 â∏¬ je Monat zu beziffern (ggf. zzgl. eines gekýrzten Pflegegeldes nach § 64a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Diese Kosten bewegen sich im unteren Bereich des nur durch eine gemeinsame Leistungserbringung (sog. Poolen der Leistungen) Realisierbaren. Die Betreuungskosten dÃ1/4rften bei einem Einzug der Antragstellerin in die RĤumlichkeiten der WG nach gegenwĤrtigem Stand deutlich hĶher ausfallen, weil die in der Kalkulation vorausgesetzte Belegung der WG mit fünf Personen

mangels potentieller (Mit-)Bewohnerinnen und Bewohner â∏ ein weiterer an der WG Interessierter hatte in einem Parallelverfahren ebenfalls keinen Erfolg (Senatsbeschluss vom heutigen Tag â∏ <u>L 8 SO 39/22 B ER</u> -), ebenso zwei Personen in früheren Eilrechtsschutzverfahren (vgl. SG Leipzig, Beschluss vom 31.1.2022 â∏ SÂ 15 SO 156/21 ER -; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2.6.2022 â∏∏ L <u>8 SO 19/22</u> B ER -) und die Budgetanträge von zwei weiteren sollen noch nicht beschieden sein (vgl. den Schriftsatz der ProzessbevollmĤchtigten der Antragstellerin vom 5.8.2022) â∏∏ voraussichtlich (in absehbarer Zeit) nicht erreicht wird und damit kostenreduzierende PersonalschlA¼ssel (derzeit) nicht darstellbar sind. Bei einer Belegung der WG mit bis zu zwei Personen (mit wesentlicher geistiger Behinderung) ist ein (durchgehender) PersonalschlA¼ssel von 1:1 erforderlich mit einhergehenden Kosten von deutlich $\tilde{A}^{1}/4$ ber 10.000,00 $\hat{a} \Box \neg$ je Monat (selbst bei einer Abwesenheit tagsüber z.B. aufgrund des Besuchs einer WfbM); allenfalls durch regelmäÃ∏ige Wochenendbetreuungen im elterlichen Haushalt (sÃxmtlicher Bewohnerinnen und Bewohner) könnten die monatlichen Kosten auf einen niedrigeren fünfstelligen Betrag je Monat begrenzt werden (vgl. die Stellungnahme des zuvor befassten Pflegedienstes R. vom 21.1.2022). Selbst unter Zugrundelegung des kalkulierten Kostensatzes von etwa 9.200,00 â∏¬ bzw. nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse von etwa 7.200,00 â∏¬ übersteigen die zu erwartenden Kosten diejenigen einer HilfegewĤhrung für eine besondere Wohnform der Behindertenhilfe eines vereinbarungsgebundenen TrĤgers nach der höchsten Leistungsberechtigtengruppe (LBGR) 5 von 5.172,30 â∏¬ um etwa 50 % und damit aller Voraussicht nach in einem unverhältnismäÃ∏igen Umfang (zur Angemessenheitsgrenze vgl. Zinsmeister in LPK-SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 104 Rn. 10 a.E.; Müller-Grune in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 9 Rn. 41 f.). Bei dieser Bewertung ist noch nicht berļcksichtigt, dass durch eine Betreuung und Pflege in der WG noch weitere, in gewisser Weise â∏institutionelleâ∏ Kosten zu Lasten des Trägers der Eingliederungshilfe entstehen können, etwa wegen der Erforderlichkeit von Hilfsmitteln oder zur MobilitÄxt (z.B. durch die Anschaffung eines Kfz, Anbernahme von Betriebskosten etc.) als Leistung der sozialen Teilhabe, die in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe ggf. nicht (gesondert) anfallen würden. Nach gegenwÃxrtigem Stand des (Verwaltungs-)Verfahrens ergibt sich eine andere Bewertung der (Un-)Angemessenheit des Wunsches des Antragstellers auch nicht aufgrund der QualitAxt der mit einem Aufenthalt in der WG verbundenen Betreuung und Pflege. Nach den obigen AusfA¹/₄hrungen zur Zumutbarkeit der Leistungen in einer besonderen Wohnform (der Behindertenhilfe) ist es nicht glaubhaft und auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sich die Leistungen fýr einen Aufenthalt in der WG zur Deckung des ausgeprägten Betreuungs- und Pflegebedarfs des Antragstellers und zur Erreichung der verwirklichbaren Teilhabeziele besser eignen.

Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich schlieÄ lich nicht (unmittelbar) aus Art. 19 lit. a BRK, nach dem die Bundesrepublik verpflichtet ist, durch wirksame MaÄ nahmen unter anderem zu gewä hrleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die MÄ glichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wä hlen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Subjektive (Leistungs-)Ansprä che werden durch diese Vorschrift nicht begrä hadet (st. Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa Beschluss

vom 20.12.2013 â \square L 8 SO 410/12 NZB -; ebenso LSG Baden-WÃ 1 /4rttemberg, Urteil vom 22.2.2018 â \square L 7 SO 3516/14 â \square juris Rn. 62-67; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.2.2014 â \square L 20 SO 436/13 B ER juris Rn. 57 ff; in diese Richtung BVerfG, Beschluss vom 21.03.2016 â \square 1 BvR 53/14 â \square juris Rn. 4; vgl. auch BR-Drs. 760/08, S. 48; zu Art. 24 BRK OVG LÃ 1 /4neburg, Beschluss vom 16.9.2010 â \square 2 ME 278/10 â \square juris Rn. 14; zu Art. 25 Satz 3 lit. b i.V.m. Satz 1 und 2 BRK BSG, Urteil vom 6.3.2012 â \square B 1 KR 10/11 R â \square juris Rn. 16 ff.; a.A. SG Hamburg, Urteil vom 4.12.2018 â \square S 28 SO 279/14 â \square juris Rn. 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, <u>§ 177 SGG</u>.

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024